

**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zur Maskenpflicht**

**im Rahmen der
11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 12. Februar 2021, § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für nachstehende Örtlichkeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt:
 - Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge;
 - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring;
 - Schustergasse;
 - Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse).
2. Auf § 28 Satz 1 Nr. 21 der 11. BayIfSMV (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021 in Kraft und gilt bis zum 01.03.2021.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts (RKI) hat sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg Anfang Februar 2021 dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage angenähert. Im Januar und Anfang Februar 2021 lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz noch dauerhaft über dem Wert von 50.

Laut Veröffentlichung des RKI vom 10.02.2021 lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg an diesem Tage bei 42,2 und somit erstmals unter 50. Tagesaktuell am 13.02.2021 liegt der Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Würzburg laut Veröffentlichung des RKI bei 39,9. Es muss Ziel bleiben, dass dieser Wert dauerhaft auf niedrigerem Niveau gehalten und weiter reduziert wird.

Gemäß der Meldung des Gesundheitsamtes Stadt und Landkreis Würzburg mussten im Zeitraum vom 01.02. bis 11.02.2021 weitere neun Todesfälle in Zusammenhang einer Coronainfektion in Würzburg verzeichnet werden. Die Zahl der Todesfälle im Stadtgebiet im Zusammenhang mit einer Coronainfektion stieg damit auf insgesamt 94 an. Auch die britische Corona-Mutation ist bereits mehrfach im Bereich des Gesundheitsamtes Stadt und Landkreis Würzburg aufgetreten. Aufgrund des aktuell nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffs war das Impfzentrum Würzburg zeitweise geschlossen, sodass auch hier noch keine fortschreitende „Immunität“ der Bevölkerung verzeichnet werden kann. Dies alles zeigt, dass die Gesamtlage weiterhin angespannt bleibt.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht gilt.

Diese Festlegung im Rahmen der Ausfüllungskompetenz wird durch die Ziffern 1. dieser Allgemeinverfügung getroffen.

IV.

Die Maskenpflicht

- auf der Alten Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge, und
- auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring, sowie
- der Schustergasse und dem Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse)

erfolgt dort, weil sich hier auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre z. B. aus Berufstätigen, Fußgängern, Radfahrern, Kunden des erlaubten Einzelhandels (auch „Click und Collect“ bzw. „Call und Collect“), etc. treffen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen oder der Brücke keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Damit stellen diese Bereiche öffentliche Orte unter freiem Himmel dar, an denen sich Menschen auf engem Raum bzw. teilweise nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt, da diese Orte in der Zeit nach 22.00 Uhr und bis 6.00 Uhr diese starke Frequentierung nicht aufweisen.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und zeitlichen Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus bzw. der Virusmutation und der Aufrechterhaltung der Nachverfolgungsmöglichkeiten ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 13.02.2021

gez.
Wolfgang Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat